

VVS IHS 0001-287/89

- 1.1.6. Die Ehefrau eines Spions (beide BRD-Bürger) nahm ein Telefongespräch eines Geheimdienstmitarbeiters entgegen und kündigte ihrem Ehemann ein weiteres für den Abend an. Zur vereinbarten Stunde erfolgte das Telefonat zwischen Geheimdienstmitarbeiter und Spion. Daraufhin erfuhr die Frau des Spions, daß ein geheimdienstlicher Treff vereinbart wurde. Sie wußte, daß der Ehemann gegen Bezahlung Informationen aus der DDR beschaffte. Deshalb drohte sie im Interesse ihrer Tochter dem Ehemann mit der Scheidung, da sie die Entlarvung des Mannes durch die DDR-Sicherheitsorgane befürchtete. Dennoch leitete sie zwei weitere Telefonate des Geheimdienstmitarbeiters an ihren Mann weiter. Darüber hinaus fuhr sie ihren Mann in einem Fall im Pkw zu seinem Treffort mit dem Geheimdienstmitarbeiter. Sie tat das, weil sie aus dem in der unmittelbaren Nähe des Treffortes befindlichen Krankenhaus ihre Tochter mit dem Auto abholen wollte.
- 1.1.7. Die Ehefrau eines geworbenen Spions (beide BRD-Bürger) war Hausfrau. Sie nahm die Post des Geheimdienstes, die sie am fehlenden Absender erkannte, aus dem Briefkasten und bewahrte sie zugriffssicher vor den Kindern im Küchenschrank auf, bevor sie diese an den Ehemann weitergab. Abmachungen zwischen ihr und dem Ehemann bestanden dazu nicht. Sie handelte im Bestreben, die Geheimdienstbriefe vor den Kindern zu verheimlichen, da sie befürchtete, daß diese Briefe in Kinderhänden die Sicherheit ihres Ehemannes gefährden könnten.
- Nachdem anstelle der postalischen Verbindung zum Geheimdienst die Vereinbarung der Treffs über einen automatischen Anrufbeantworter erfolgen sollte, rief sie auf Veranlassung ihres Ehemannes einmalig unter Verwendung seines Decknamens beim Geheimdienst an und forderte einen Treff.